

Programm „Sport integriert Hessen“ 2022

Hinweise und Informationen für Antragsteller

Eckdaten zur Antragsstellung:

- **Anträge** 2022 können **ab dem 01.03.2022** gestellt werden.
Bitte beachten Sie die **Antragsfrist: 30.04.2022**.
- Die **Anträge** werden nach **Eingangsdatum** geprüft und nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel bewilligt, sofern die Antragsunterlagen vollständig sind und die Anerkennungskriterien erfüllt sind.
- Bei der jeweiligen Antragsstellung müssen **alle Sport-Coaches** (auch Sport-Coach-Tandems) zur verpflichtenden Schulung **angemeldet** sein.
- Der **Antrag**, die **Erklärung zum Zuwendungsbescheid** sowie der **Verwendungsnachweis** können digital über eine **Online-Maske** eingereicht werden. Papiergebundene Varianten, die zu einer längeren Bearbeitungszeit führen können, können per E-Mail angefragt werden.
Der Link zur Antragstellung sowie die Anleitung zur Nutzung des Onlineportals inkl. der Einrichtung eines Benutzerkontos wird Ihnen in einer späteren E-Mail zugehen.
Aufgrund der neuen Förderrichtlinie ist es in 2022 einmalig notwendig, dass alle Antragsteller ein neues Benutzerkonto anlegen. Dies kann dann in den Folgejahren genutzt werden.
- Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen für 2022 dargestellt. **Lesen Sie bitte zusätzlich die neue Förderrichtlinie „Sport integriert Hessen“ aufmerksam durch!**

Was ist 2022 neu?

- Neuer Titel: „**Sport integriert Hessen**“

- **Erweiterung der Zielgruppe**

Neben Geflüchteten richtet sich das Programm auch an Menschen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligte Personen.

- **Bemessungsgrundlage für Förderhöhe** (Ziffer 2 und 5 Förderrichtlinie)

Ab 2022 wird zur Ermittlung der Förderhöhe die Anzahl der Regelleistungsberechtigten („SGB II“; umgangssprachlich „Hartz IV“), die der Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.08.21 in Ihrer Gemeinde gemeldet wurden, herangezogen. Die jeweiligen Daten können Sie der beigefügten **Anlage „Regelleistungsberechtigte in hessischen Gemeinden – 31.08.2021“** entnehmen.

Wichtig! Alle Personen der o.g. Zielgruppen, die im Sinne der Zielsetzung des Förderprogramms eine Begleitung und Unterstützung benötigen, können aus dem Programm profitieren, auch wenn sie nicht Regelleistungsberechtigt sind!

- **Höhe der Förderung** (vgl. Ziffer 5 und Anhang Förderrichtlinie)

Der Förderhöhe kann Tabelle 1 und Tabelle 2 Pkt. 5 Förderrichtlinie entnommen werden. Übergangsregel in 2022 (vgl. Anhang Förderrichtlinie): Bewilligungsempfängern, die im Programm „Sport integriert Hessen“ eine im Vergleich zum Programm „Sport und Flüchtlinge“ 2021 um mindestens 20% reduzierte Fördersumme erhalten, kann auf Antrag in Anlehnung an die Förderrichtlinie „Sport und Flüchtlinge“ und unter Berücksichtigung der tatsächlich in 2019/2020/2021 verausgabten Fördermittel übergangsweise eine zusätzliche Förderung bewilligt werden. Bitte nehmen Sie hierzu vorab Kontakt mit uns auf.

- **Sport-Coach(es)/Übungsleitervergütung** (Ziffer 3 Förderrichtlinie)

In 2022 ist eine Aufwandsentschädigung i.H.v. bis zu 3.000,- Euro pro Person möglich.

- **Sachmittel** (Ziffer 3 Förderrichtlinie)

In 2022 sind Mittel nur für **bewegliche Sachen** (insbesondere Sportkleidung und –material) i.H.v. **bis zu 20% der bewilligten Fördersumme und Transportkosten zuwendungsfähig**. In begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

(HMdIS) Fördermittel für unbewegliche Sachen verwendet sowie von dem vorgenannten Prozentsatz abgewichen werden. Für Hessische Erstaufnahmeeinrichtungen gelten keine Einschränkungen. Bitte vergleichen Sie hierzu auch die Beispielliste Verwendungszwecke Stand 01.01.2022.

- **Sport-Coach Tandem** (Ziffer 3 Förderrichtlinie)

In 2022 können **mehrere Sport-Coach-Tandems** in einer Gemeinde gefördert werden. **Pro Gemeinde** ist eine Förderung i.H.v. **3.000,- Euro** möglich. Anträge auf Förderung von Sport-Coach-Tandems können bis zum **30.06.22** gestellt werden. Verwenden Sie hierzu zunächst das Erstantragsformular. Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für einen Antrag entscheiden, fragen Sie bitte ein separates Formular per E-Mail an.

- **Kosten für Schulungsmaßnahmen** (Ziffer 3 Förderrichtlinie)

Der Text der Förderrichtlinie wurde konkretisiert. Anträge auf Förderung können bis zum **30.09.2022** gestellt werden. Verwenden Sie hierzu zunächst das Erstantragsformular. Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für einen Antrag entscheiden, fragen Sie bitte ein separates Formular per E-Mail an.

- **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn** (Ziffer 6.5 Förderrichtlinie)

Allen Gemeinden wird die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns eröffnet. Lesen Sie hierzu Ziffer 6.5 der Förderrichtlinie aufmerksam durch.

Allgemeine Hinweise zum Förderprogramm

- **Interkommunale Antragsmöglichkeit bei weniger als 50 gemeldeten Regelleistungsberechtigten**

Sollten in Ihrer Gemeinde weniger als 50 Regelleistungsberechtigte gemeldet sein, können Sie mit weiteren Gemeinden einen gemeinsamen Antrag stellen. Erfassen Sie dazu im Online-Antrag unter „Weitere Antragssteller“ die Daten der anderen Gemeinde. In der Papierversion füllen Sie bitte gemeinsam das Antragsformular aus. Weitere Anforderungen werden nicht gestellt. Auch ein Antrag über Landkreisgrenzen hinaus ist möglich.

- Des Weiteren besteht die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen auch als Gemeinde mit **weniger als 50 gemeldeten Regelleistungsberechtigten** einen alleinigen Antrag zu stellen und eine verringerte Förderung in Höhe von bis zu 5.000,- Euro zu erhalten. Fügen Sie bitte dem Antrag eine kurze einfache Projektbeschreibung und einen Kostenplan bei.
- Jede antragstellende Gemeinde muss **mindestens einen Sport-Coach** für die sozialraumorientierte Netzwerk­tätigkeit (Koordination, Vermittlung, Beratung) benennen. Die Sport-Coaches sind verpflichtet, an einer eintägigen **Schulung** bei der Sportjugend Hessen teilzunehmen. Die Anmeldung zur Schulung erfolgt durch die Sport-Coaches unter www.sportjugend-hessen.de/sport-coach. Der Nachweis über die Anmeldung ist dem Förderantrag beizufügen.
- Informationen zu möglichen Verwendungszwecken entnehmen Sie bitte der **Beispielliste Verwendungszwecke**.
- Bitte beachten Sie die Angaben im **Bewilligungsbescheid** - insbesondere auch den Hinweis, dass Fördermittel zwischen den jeweils genannten Förderbereichen nicht übertragbar sind.

Informationen zum Sport-Coach

- **Aufgaben eines Sport-Coaches**

(vgl. auch Anlage Sport-Coaches – Anforderungsprofil und Aufgaben)

Der Sport-Coach soll die Gemeinde unterstützen, indem er/sie lokale Sportangebote (von Vereinen oder Netzwerkpartnern) und die Zielgruppe zusammenbringt sowie bei Fragen als Ansprechperson zur Verfügung steht.

- **Einbindung Sport-Coach**

In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Sport-Coaches bei der Verteilung der Fördergelder eingebunden sind. Deshalb empfehlen wir bei der Planung der Fördermittelverwendung eine enge und direkte Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Sport-Coach.

- **Aufwandsentschädigung Sport-Coach**

Grundsätzlich ermöglicht Ihnen die Förderrichtlinie „Sport integriert Hessen“ eine individuell abgestimmte Beschäftigungsform des Sport-Coaches bei Ihrer Gemeinde. Sollten Sie sich für einen ehrenamtlich tätigen Sport-Coach entscheiden, empfehlen wir Ihnen in Abhängigkeit der geleisteten Stundenzahl eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,- bis 250,- Euro/Monat für den Sport-Coach, inkl. Fahrtkosten und anderer Auslagen. Bitte schließen Sie mit dem Sport-Coach eine schriftliche Vereinbarung, in der die Aufgaben kurz skizziert werden und die Aufwandsentschädigung sowie der Versicherungsschutz geregelt ist.

- **Versicherungsschutz Sport-Coach**

Um einen Versicherungsschutz für die Sport-Coaches in der jeweiligen Unfall- und Haftpflichtversicherung Ihrer Gemeinde zu gewähren, wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Sport-Coach empfohlen. Ein Versicherungsschutz über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport oder die Sportjugend Hessen ist nicht gegeben.

- **Hilfe bei der Suche nach geeigneten Sport-Coaches**

Die Sportjugend Hessen unterstützt Städte und Gemeinden bei der Suche nach Sport-Coaches. Senden Sie dazu Ihre Anschrift mit E-Mail, Telefonnummer und Ansprechpartner an Sport-Coach@sportjugend-hessen.de.

Sonstiges

- **Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Programms**

Für die Aufwandsentschädigung kommt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG in Betracht. Aufwandsentschädigungen für die nebenberufliche Anleitung von Sportgruppen für Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligte Personen können zudem nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sein.

- **Interkulturelle Konflikte im Kontext der Sport- und Bewegungsangebote**

Sollte es in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu Konflikten im interkulturellen Kontext der Sport- und Bewegungsangebote kommen, stehen erfahrene Moderator/innen vom beratungsNetzwerk hessen (<https://beratungsnetzwerk-hessen.de/beratungsangebote/fuer-kommunen/>) bereit, die bei Bedarf kostenlos über die Sportjugend Hessen angefragt werden können.

Informationsmaterial/Ansprechpersonen

Weitere Informationen zum Landesprogramm „Sport integriert Hessen“ finden Sie unter: www.sportjugend-hessen.de und www.sport.hessen.de

Als Ansprechpartner/innen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Beratungsteam der Sportjugend Hessen, Volker Rehm:
Sport-Coach@sportjugend-hessen.de, Telefon: 069 - 6789245
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Frauke Johannes:
Sport-integriert-Hessen@sport.hessen.de, Telefon: 0611- 353 - 1606